



Einwohnergemeinde Allmendingen bei Bern

ORTSPOLIZEI-
REGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Rubigen in Ausführung von Artikel 4, 6 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und § 1 ff des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei sowie des Dekretes vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden

erlässt folgendes

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|------------------|--|
| Zweck | <p><u>Art. 1</u> Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Rubigen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p> |
| Zuständigkeit | <p><u>Art. 2</u> ¹Die Handhabung der Ortspolizei ist Sache des Gemeinderates.</p> <p>²Die Ausübung der ortspolizeilichen Funktionen kann einer Polizeikommission und den vom Gemeinderat bestimmten Funktionären übertragen werden.</p> <p>³Die Uebertragung ortspolizeilicher Funktionen an die Kantonspolizei ist in einem Pflichtenheft zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung der kantonalen Polizeidirektion.</p> |
| Unterabteilungen | <p>⁴Im Kompetenzbereich der Viertelsgemeinden tritt der Viertelsgemeinderat an die Stelle des Gemeinderates.</p> <p>⁵Die ortspolizeilichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sowie der Reglemente der Viertelsgemeinden, namentlich in Bezug auf Wasser-, Abwasser-, Weg-, Feuerwehr- und Kehrrichtabfuhrwesen, bleiben vorbehalten.</p> |
| Aufgaben | <p><u>Art. 3</u> ¹Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Es obliegt ihr insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen,b) anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private |

Eigentum bedrohen oder in einer anderen Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen,

- c) Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen,
- d) bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten,
- e) hilflose Personen bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe zu unterstützen,
- f) den Missbrauch von Waffen, Sprengmittel und Giften zu verhindern,
- g) den Strassenverkehr in den Ortschaften zu regeln und zu überwachen,
- h) Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlich vorgesehene polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten.

²Die Ortspolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Befugnisse

Art. 4 ¹Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.

²In dringenden Fällen wie z.B. bei Katastrophen oder andern aussergewöhnlichen Ereignissen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

³Die Ortspolizei kann zur Verhütung von strafbarer Handlungen und Unglücksfällen

- a) Gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen, wenn dies zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst,
- b) fremdes Eigentum beschlagnehmen
- c) Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen,

- d) eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies
- unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern,
 - zum Schutz vor einer Gefahr für Leib und Leben Dritter erforderlich ist,
 - unerlässlich ist, um Unglücksfälle zu verhindern.

In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.

Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns

Art. 5 ¹Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen hat die Ortspolizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

²Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in einem Missverhältnis steht.

³Eine Massnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Ermessen, Wahl der Mittel

Art. 6 ¹Die Ortspolizei trifft ihre Massnahmen nach pflichtgemäsem Ermessen.

²Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

Verhalten der Polizeiorgane, Ausweispflicht

Art. 7 ¹Die Polizeiorgane haben sich korrekt und höflich zu verhalten. Sie haben in und ausser Dienst mit der Bevölkerung so zu verkehren, dass ihr Ansehen gewahrt bleibt.

²Die Polizeiorgane haben sich unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zur Polizei auszuweisen.

- Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen Art. 8 Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- Störung der polizeilichen Tätigkeit Art. 9 Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt insbesondere für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizei. 1)
- Personenkontrolle Art. 10 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
- Hilfeleistung Art. 11 Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.
- Fundbüro Art. 12 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

II. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen Art. 13 ¹Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit, Rechte und Sicherheit sind oberstes Gebot der Tätigkeit der Ortspolizeibehörde.
- ²Die Ortspolizeibehörde darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung von Recht, Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist.
- ³Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden. 2)
- ⁴Der Schutz privater Rechte obliegt der Ortspolizei, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

1) Art. 295 f StGB

2) Art. 15 Abs. 2 EG StGB, Art. 205 und 177 StGB

⁵Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falschen Alarm, Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.

Schiessen

Art. 14 ¹Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

²Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴Die Anwendung von Kirschenkrachern und ähnliches in Wohngebieten ist verboten.

⁵Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Uebungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Feuerwerk

Art. 15 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.

Anstand und Sitte

Art. 16 Vorführungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung und der Gewerbegesetzgebung.

Sonntagsruhe

Art. 17 ¹An öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stören.

²Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Artikel 3 und 4 des Sonntagsruhegesetzes kann die Ortspolizeibehörde aus triftigen Gründen bewilligen. 1)

1) Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe; Verordnung vom 19. Januar 1965 über die Durchführung der Sonntagsruhe.

Baustellen

Art. 18 ¹ Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu bachtenden Massnahmen (Abschränkung, Signalisation, Unfallgefahr usw.) bestimmt.

² Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Abbruchmaterial und Schutt sind ohne Verzug wegzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

Sicherung von Bodenöffnungen

Art. 19 Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs

Benützung der öffentlichen Strassen

Art. 20 ¹ Die Benützung der öffentlichen Strasse ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet. 1)

² Jedermann muss sich so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert oder belästigt noch gefährdet. 2)

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen.

Verkehrsbeschränkungen

Art. 21 Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Ortspolizei auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

1) Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau- und Unterhalt der Strassen, Art. 50.

2) Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei, Art. 26

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Art. 22 ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätzen) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

² Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig im gleichen Bereich* parkiert, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. 1)

³ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen. 2)

⁴ Das Dauerparkieren von nichtmotorischen Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

⁵ Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

Wegschaffen
von Fahrzeugen
und Gegen-
ständen

Art. 23 ¹ Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

- 1) VRV Art. 20 Abs 2; Muster-Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (1978).
- 2) VRV Art. 20 Abs. 1.

*Die Vorschrift richtet sich gegen Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug mangels eigener Garage oder Abstellmöglichkeiten auf privatem Grund nachts auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen "garagieren". Solche Fahrzeughalter parkieren über Nacht regelmässig an gleicher Stelle, d.h. auf dem gleichen Strassenstück möglichst nahe bei ihrem Domizil.

Eine zweckorientierte Interpretation führt zum Ergebnis, dass "an gleicher Stelle" nicht zu eng verstanden werden darf; gemeint ist nicht der gleiche Fleck, sondern eher der gleiche Strassenbereich. Andererseits sind unter öffentlichen Strassen und Parkplätzen wohl nur "gewidmete" Strassen und Plätze zu verstehen, nicht auch die privaten Strassen und Plätze, auf denen der Eigentümer aus freien Stücken ei-

nen öffentlichen Verkehr duldet. Die Bestimmung wäre z.B. nicht anwendbar auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Parkplatz eines Hotels usw.

Aufstellen von Gegenständen Art. 24 ¹Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:

- a) Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände usw.,
- b) Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir,
- c) Veloständer, Warenständer usw.

²Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.

³Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Umzüge, Demonstrationen Art. 25 ¹Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. 1)

²Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters.

³Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wesentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Verbot von Veranstaltungen Art. 26 Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

1) Muster-Reglement über die Benützung des öffentlichen Grundes für Veranstaltungen (1978).

- Rettungseinrichtungen Art. 27 ¹ Das Betreten der auf den öffentlichen Gewässern bereitgehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Ortspolizeibehörde zu melden.
- ² Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale usw.) ist stets freizuhalten.
-
- Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen Art. 28 ¹ Beim Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und beim Verteilen von diesbezüglichen Durcksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.
- ² Das Sammeln von Unterschriften auf Verkehrswegen bedarf der Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
-
- Sammlungen Art. 29 Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung. 1)
-
- Taxiwesen Art. 30 Wer gewerbsmässige Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Die Taxistandplätze werden behördlich bestimmt.
-
- Camping Art. 31 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Stellen gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist gebührenpflichtig. 2)
- ² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.

1) Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Art. 141

2) Muster-Campingreglement (1979).

³Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- Grundsatz Art. 32 Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf den Gemeindegebieten zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
- Schutz von Kulturen Art. 33 ¹Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.
- ²Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.
- Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkräutern Art. 34 ¹Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter wie Ackerdistel und Flughafer zu bekämpfen. Die Ortspolizei bestimmt, ob und welche weiteren Unkräuter bekämpft werden müssen.
- ²Die Eigentümer oder Bewirtschafter von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bauerwartungsland, Deponien, Kleinparzellen, Gärten usw.) haben auf die angrenzenden Landwirtschaftszonen in bezug auf die Verbreitung von Schadenerregern (Krankheiten, tierische Schädlinge, Unkräuter) gebührend Rücksicht zu nehmen.
- ³Es ist verboten, auf nicht bewirtschafteten Flächen, wie Bauparzellen, Schuttablagerungen, Humusdeponien, Problemunkräuter abreifen zu lassen.
- ⁴Unterlässt ein Bewirtschafter oder Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Ortspolizei, so kann diese die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen.

⁵Aus Gründen des Umweltschutzes ist bei der Bekämpfung der Problemunkräuter nach Möglichkeit mechanisch vorzugehen.

V. Umweltschutz

Grundsatz

Art. 35 ¹Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

²Uebermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

Luftreinhaltung

Art. 36 Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, Betriebsinhaber oder Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzunehmen, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind. 1)

Lärmbekämpfung

Art. 37 ¹Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

²Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

³In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.

⁴Die Ortspolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Unternehmer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

1) Gesetz vom 16. November 1978 zur Reinhaltung der Luft, Art. 6; Pflicht der Ortspolizei zur Gefahrenabwehr (Smog, Katastrophe); Art. 17 Abs. 4.

⁵Die Ortspolizei kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

Zeitliche
Beschränkung

Art. 38 ¹Von 2000 bis 0700 Uhr und von 1215 bis 1330 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten. 1)

²Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

Gewerbe,
Industrie,
Unternehmungen

Art. 39 Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Tätigkeiten und Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossenen Räumen, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Baulärm

Art. 40 ¹Der Baulärm ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen. 2)

²Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmigen Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.

Die Maschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden; müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen. Sie dürfen ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten nicht betrieben werden.

³Für Rammarbeiten und Sprengungen ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

Landwirtschaft

Art. 41 ¹Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

1) Art. 15 EG StGB

2) Bauverordnung vom 26. November 1970, Art. 103

² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern.

³ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren Nachbarschaft verboten.

Wohnlärm,
Garten- und
Hausarbeiten

Art. 42 ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Lärmige Arbeiten, insbesondere das Klopfen von Teppichen, dürfen nur in der Zeit von 0800 bis 1215 Uhr und von 1330 bis 2000 Uhr, an Samstagen nur bis 1700 Uhr benützt werden.

Radio- und Fernsehapparate,
mechanische und andere Musikinstrumente,
Singen

Art. 43 ¹ Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mechanische Musikinstrumente, Grammophone und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektronischen Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden.

² Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nur benützt werden, wenn dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

³ Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt sinngemäss für das Musizieren mit Musikinstrumenten aller Art sowie das Singen.

⁴ Ab 2200 Uhr sind das Musizieren, das Singen und die Tonwiedergabe verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

Lautsprecher,
Sirenen,
Signalgeräte

Art. 44 ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten.

Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

² Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.

Spiel- und
Sport im
Freien

Art. 45¹ Sportveranstaltungen im Freien sind um 2200 Uhr zu beenden.

² Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 2200 Uhr einzustellen.

³ Motor- und Modellflugzeuge dürfen nur an den hiefür von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Wirtschaften,
Konzertsäle,
Versammlungs-
räume, Ver-
gnügungsstätten

Art. 46¹ In Wirtschaften, Versammlungsstätten, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

² In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art, wie sie in Art. 43 umschrieben sind, nur bis 2200 Uhr gestattet. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Oeffentliche
Veranstaltungen

Art. 47 Oeffentliche Veranstaltungen im Freien, wie Versammlungen, Umzüge, Konzerte und Kinovorführungen, unterliegen den Lärmvorschriften dieses Reglementes. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Schonungsbe-
dürftige Oert-
lichkeiten

Art. 48 Die Vorschriften des fünften Teiles dieses Reglementes gelten ganz besonders in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes, von Friedhöfen, Spitälern, Alters- und Erholungsheimen, Schulen und ähnlichen, schonungsbedürftigen Oertlichkeiten sowie angesichts von Leichenzügen.

VI. Gesundheitswesen

Grundsatz

Art. 49¹ Handlungen oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Drittpersonen direkt oder indirekt gefährden, sind untersagt.

²Die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Ortspolizeibehörde. 1)

Seuchen,
Epidemien

Art. 50 Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fasst die Ortspolizeibehörde die jeweils notwendigen Beschlüsse und trifft in Zusammenarbeit mit der Aerzteschaft alle erforderlichen Massnahmen. Die kantonale Gesundheitsdirektion (Kantonsarzt) ist umgehend über derartige Vorkommnisse zu orientieren.

Epidemische
Krankheiten
in Schulen

Art. 51 ¹Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Schulärzte und in Verbindung mit den Schulkommissionen sofort die notwendigen Abwehrmassnahmen zu treffen.

²Liegt die Schliessung der Schulen oder einzelner Klassen im Interesse der Schüler oder der Bevölkerung, so haben die Schulkommissionen die hiezu notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Wohn- und
Unterkunfts-
räume

Art. 52 ¹Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohner und Benützer sowie ihrer Nachbarn nicht gefährdet wird.

²Für die sanitären und hygienischen Verhältnisse auf Baustellen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung. 2)

³Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Kontrollen durchzuführen und die zur Behebung von Misständen erforderlichen Vorkehren zu treffen.

Tierseuchen

Art. 53 ¹Der Gemeinderat und die Viehinspektoren treffen in Verbindung mit den zuständigen Behörden (Kantonstierarzt, Regierungsstatthalter, Kreistierarzt) beim Ausbruch von Tierseuchen die erforderlichen Massnahmen.

1) in zahlreichen Gemeinden ist es die Aufgabe einer Polizeikommision oder einer Gesundheitskommission.

2) Art. 79 - 85 der Bauverordnung vom 26. November 1970

² Wer Tiere hält, ist verpflichtet, der Ortspolizei-
behörde den Ausbruch von Seuchen oder verdächtige
Erscheinungen sofort anzuzeigen und Massnahmen zu
treffen, welche die Uebertragung der Krankheit ver-
hüten. Insbesondere sind wutkranke und wutverdäch-
tige Tiere unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu
melden.

³ Die gleiche Pflicht liegt Personen ob, denen die
Obhut oder die Behandlung von Tieren anvertraut ist.

Schlachtlokale Art. 54 Gewerbsmässige Schlachtungen und gelegent-
liche Schlachtungen für Kollektivbetriebe dürfen nur
in Lokalen vorgenommen werden, welche von der Di-
retion der Landwirtschaft genehmigt und für diesen
Zweck bestimmt sind (§ 11 der Vollziehungsverordnung
vom 5.2.1958 zur eidg. Fleischschauverordnung vom
11. Oktober 1957).

Fleischliefe- Art. 55 Für die Lieferung bankwürdigen Fleisches
rung durch
auswärtige
Metzger durch auswärtige Metzger zum privaten Gebrauch auf
Gemeindegebiet im Sinne von Art. 103 der eidgenössi-
schen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957
bedarf es einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

Der Bewerber muss gut beleumdet sein und sich durch
ein Zeugnis des zuständigen Kreistierarztes darüber
ausweisen, dass er an seinem Wohnsitz die gesetzli-
chen Erfordernisse zum Schlachten und zum Fleisch-
verkauf erfüllt.

Die Bewilligung wird für die Dauer eines Kalender-
jahres erteilt gegen eine Gebühr von Fr. 10.-- bis
Fr. 20.-- (gemäss Art. 22 der kant. Vollziehungs-
verordnung zur eidgenössischen Fleischschauverord-
nung). Sie kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn
der Inhaber nicht mehr in jeder Hinsicht Gewähr
bietet oder wenn er die Vorschriften übertritt.

Kadaverbe- Art. 56 Die Kadaver gefallener Tiere sowie konfis-
seitigung zierte, ungenissbare Tierkörper, Fleischteile und
Fleischwaren sind nach den Weisungen der Ortspolizei-
behörde zu beseitigen oder in Kadaververwertungsan-
stalten zu verbringen.

Insbesondere dürfen Kadaver nicht in oberirdische
Gewässer geworfen oder über Grundwassergebieten ver-
graben werden. Es wird auf die Verordnung vom 12. Au-
gust 1927 betr. die Beseitigung umgestandener Tiere
sowie auf Art. 82 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Janu-
ar 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversor-
gungen und Abwasseranlagen verwiesen.

Nach Inkrafttreten der neuen Tierseuchenverordnung
finden die darin enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Lebensmittel-
kontrolle Art. 57 ¹Der Handel mit Lebens- und Genussmitteln und deren Abgabe durch Automaten untersteht der Aufsicht des Ortsexperten und der amtlichen Lebensmittelkontrolle.

²Der Ortsexperte kontrolliert bei Verkäufern von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen jährlich mindestens einmal die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume und die Beschaffenheit der Waren.

Trinkwasser-
kontrolle Art. 58 ¹Die Ortspolizeibehörde wacht darüber, dass das Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Es wird auf Art. 260 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Mai 1936 verwiesen.

²Der Ortsexperte lässt wenigstens zweimal jährlich die Trinkwasserquellen vom kantonalen Laboratorium oder von den kantonalen Lebensmittelinspektoren chemisch und bakteriologisch untersuchen. Ueber die regelmässige und einwandfreie Untersuchung des Trinkwassers und der Versorgungsanlagen hat der Ortsexperte eine Kontrolle zu führen. Ausserdem ist der Direktion des Gesundheitswesens eine Abschrift des Prüfungsergebnisses mit allfälligen Verbesserungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

³Die Viertelsgemeinden überwachen die Einrichtungen zur Sammlung und Zuleitung des Trinkwassers und ergreifen alle erforderlichen Massnahmen, um eine Verunreinigung des Trinkwassers und damit verbundene Krankheiten (Typhus, Paratyphus etc.) auszuschalten.

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Wirtschafts-
polizei Art. 59 ¹Der Patent- oder Bewilligungsinhaber wahrt Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb. Er hat zudem seine Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

²Die Polizeiorgane sind befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

³Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastgewerbebetrieb ernsthaft gestört oder unmittelbar gefährdet, so können die Polizeiorgane des Kantons- oder der Gemeinde diesen schliessen, wobei der Regierungstatthalter umgehend zu benachrichtigen ist.

⁴Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.

⁵Betriebe, die gewerbsmässig und regelmässig Tanzveranstaltungen oder musikalische oder andere Darbietungen durchführen oder durchführen lassen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Entsprechende Gesuche sind bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

⁶Alle öffentlichen Spiele in und bei Gastgewerbebetrieben um ausgesetzte Gaben, namentlich Saujasset, Redlet, Preiskegeln, Schätzungsspiele und dergleichen, bei denen der Veranstalter gegen bestimmte Einsätze Gewinne (Naturalgaben oder Auszeichnungen) in Aussicht stellt, sind bewilligungspflichtig. In Gastgewerbebetrieben sind Spiele um Geld oder Geldeswert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele), verboten.

⁷Für die Gastgewerbepolizei wird im übrigen auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes, des Tanzdekretes und der dazugehörigen Vollziehungsverordnungen verwiesen.

Gewerbe- und
Marktpolizei,
Warenhandel,
Automaten,
Hausieren

Art. 60 ¹Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

²Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer sowie Patentinhaber für den Verkauf ab mobilen Ständen erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

³Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften, ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale ist bewilligungspflichtig. 1)

⁴Wer ein Hausierergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbszwecken abhalten will, benötigt ein Patent.

⁵Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbsbewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an den Regierungstatthalter weiter. Die Viertelsgemeinden werden zur Stellungnahme eingeladen.

1) Gesetz vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie, Art. 22

⁶Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse.

Plakatenan-
schlagstellen

Art. 61 ¹Die öffentlichen Plakatenanschlagstellen im Sinne von Art. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1959 betr. die Aussen- und Strassenreklame im Kanton Bern sind von der Ortspolizeibehörde zu bezeichnen und von der kantonalen Polizeidirektion zu genehmigen. Sie dienen dem wechselweisen Anschlag von Plakaten in Weltformat und sind in der Regel nur innerorts zulässig.

²Die Gemeinde behält sich das alleinige Recht zum Anschlag von Plakaten an diesen Anschlagstellen vor, wobei die bisherigen Rechte der Viertelsgemeinden vorgehen.

³Der öffentliche Anschlag von Anzeigen und Plakaten, Bekanntmachungen und dergleichen kann vom Gemeinderat der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Das Abreißen oder Verschmieren öffentlicher Anschläge ist untersagt.

Aussen- und
Strassenre-
klame

Art. 62 ¹Alle Reklamen im Sinne der Verordnung betr. die Aussen- und Strassenreklame im Kanton Bern vom 30. Juni 1959 unterstehen der Bewilligungspflicht.

²Gesuche um Bewilligung von Reklamen und Reklameeinrichtungen sind auf amtlichem Formular der Ortspolizeibehörde einzureichen, welche diese unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit sowie des Landschafts- und Ortschaftsschutzes zu begutachten und an die Kant. Polizeidirektion, Abteilung Aussen- und Strassenreklame, weiterzuleiten hat.

³Solange keine kantonale Bewilligung vorliegt, dürfen Reklamen weder angebracht, abgeändert noch ersetzt werden.

VIII. Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

Meldepflicht

Art. 63 ¹Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons. 1)

- 1) Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter: Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger: Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

²Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Anmeldung
Schweizer-
bürger

Art. 64 ¹Schweizerbürger, die in die Gemeinde ziehen, um sich hier niederzulassen oder sich hier vorübergehend, jedoch länger als drei Monate aufzuhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften zu hinterlegen.

²Von der Anmeldung und der Schrifteneinlage ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate in der Gemeinde aufhalten will, wie zu Besuchs- und Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten, ferner wer in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht ist.

Anmeldung
Ausländer

Art. 65 ¹Die Ausländer, die zwecks Aufenthalt oder Wohnsitznahme in die Gemeinde ziehen, haben sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt, persönlich bei der Fremdenpolizei anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen.

²Ausländer mit gültigen Ausweisschriften, die nicht zur Uebersiedlung oder zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz bzw. vor Verfall eines allfälligen Visums, persönlich bei der Fremdenkontrolle zu melden.

³Ausländer ohne gültige Ausweisschriften haben sich in jedem Fall innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt persönlich zu melden.

Anmeldung
durch Unter-
kunftgeber

Art. 66 Für die rechtzeitige Anmeldung von Schweizern und Ausländern ist, ausser dem Einziehenden, auch verantwortlich, wer Zugezogenen eine Unterkunft gewährt.

Meldungen von
Aenderungen

Art. 67 ¹Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.

²Innerhalb der gleichen Frist sind der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle Aenderungen des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahmen und Kindesanerkennungen zu melden.

³Todesfälle sind dem Bestattungsamt zu melden.

Abmeldung Art. 68 Bei Beendigung des Aufenthaltes oder der Niederlassung hat sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges bei der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle abzumelden.

Auskunftspflicht Art. 69 Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, den Organen der Ortspolizei bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.

IX. Tierhaltung

Grundsatz Art. 70 ¹Jeder Eigentümer eines Tieres soll dasselbe jederzeit so verwahren und besorgen, dass niemand geschädigt, gefährdet oder gestört werden kann. Es wird auf Art. 36 hievor verwiesen.

²Es ist untersagt, seine Tiere auf fremdem Besitz weiden oder herumlaufen zu lassen. Der Eigentümer der Tiere ist für den angerichteten Schaden persönlich haftbar.

³Verunreinigungen öffentlicher Strassen, Plätze, Gehwegen, Anlagen sowie von Dritteigentum durch Tiere sind verboten.

Herrenlose Hunde Art. 71 Streunende Hunde werden polizeilich in Gewahrsam genommen. Wenn ein Hund innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung nicht gegen Erlegung der Fütterungskosten und der Publikationsgebühr abgeholt wird, veranlasst die Ortspolizei den Verkauf oder die Tötung des Tieres. Im übrigen wird auf Art. 720 ff ZGB verwiesen.

Gastwirtschaftsbetriebe und Ladenlokale Art. 72 ¹Das Mitführen von Hunden und das Halten von Haustieren in Ladenlokalen für Lebensmittel ist verboten (Art. 21 der eidg. VO über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Mai 1936).

²Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben haben dafür zu sorgen, dass ihre Gäste nicht durch Hunde oder andere Tiere belästigt werden.

Gewerbmässiges Halten von Tieren Art. 73 Das gewerbmässige Züchten und Halten von Tieren bedarf, ausgenommen in landwirtschaftlichen Betrieben, einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. (gemäss Tierschutzgesetzgebung)

- Hundeleine Art. 74 Hunde sind auf öffentlichen Plätzen, Gehwegen, Strassen und Anlagen in verkehrsreichen Gebieten an der Leine zu führen.
- Bissige Hunde Art. 75 ¹Bissige Hunde und solche, die ohne gereizt zu werden, Menschen oder Tiere anfallen oder verfolgen und frei herumlaufen, müssen mit zweckmässigen Maulkörben versehen sein. (Art. 19 des EG zum Strafgesetzbuch)
- ²Die Ortspolizeibehörde hat das Recht, bissige, böseartige oder ihre Umgebung wiederholt belästigende Hunde, die nicht richtig verwahrt werden, zu beschlagnehmen.
- ³Alle Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.
- Kontrollmarke,
Verzeichnis,
Meldepflicht Art. 76 ¹Es wird jedes Jahr ein Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde von über 3 Monaten erstellt. Stichtag ist der 1. August.
- ²Die Halter kontrollpflichtiger Hunde haben diese bei der zuständigen Gemeindestelle vorzuführen und zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden.
- ³Als Ausweis über die vollzogene Kontrolle dient eine mit der Jahreszahl versehene numerierte Marke, die am Halsband des Hundes gut sichtbar zu befestigen ist. Stachelhalsbänder sind nicht gestattet.
- ⁴Die Kontrollmarke ist nicht auf andere Hunde übertragbar.
- ⁵Wer anstelle eines Hundes einen andern erwirbt, hat der zuständigen Stelle Meldung zu erstatten.
- ⁶Jede Kontrollmarke verliert ihre Gültigkeit am 31. Juli des folgenden Jahres.
- ⁷Hundehalter, deren Tier ohne gültige Kontrollmarke angetroffen wird, machen sich strafbar. Jagdhunde dürfen während der Jagd und Diensthunde während dem Einsatz ohne Kontrollmarke gelassen werden. Gemäss Art. 10 Abs. 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Halsbandes mit einer amtlichen Kontrollmarke nur für freilaufende Hunde.
- Robidog-Anlagen,
Versäuberung Art. 77 ¹Die Einwohnergemeinde sorgt für die Aufstellung von Robidog-Anlagen.
- ²Die Robidog-Anlagen werden verteilt auf das ganze Gemeindegebiet aufgestellt und unterhalten. Die Hunde-

halter sind verpflichtet, sich bei den Robidog-Anlagen mit den notwendigen Plasticsäcken einzudecken, die Kothaufen aufzuheben und die zugeknüpften Fäkalien-säcke in einer Robidog-Anlage zu deponieren.

X. Jugendschutzbestimmungen

Abendaufenthalt Art. 78 Schulpflichtige unter 16 Jahren dürfen sich vom 1. Mai bis 30. September ab 22.00 Uhr, vom 1. Oktober bis 30. April ab 21.00 Uhr nur in Begleitung Erwachsener oder unter Aufsicht auf öffentlichem Grund und Boden aufhalten.

Tanz, Filmvorführungen Art. 79 Der Zutritt von schulpflichtigen Kindern zu den für Erwachsene bewilligten Tanzanlässen ist verboten, ebenso die Mitwirkung bei der Tanzmusik für solche Anlässe.

XI. Vollzugsbestimmungen

Vollzug und Kontrolle Art. 80 ¹Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Ortspolizeireglementes.
²Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

XII. Strafen und Massnahmen

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme Art. 81 ¹Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

²Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB androhen. 1)

Strafbestimmungen

Art. 82 ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. 2)

²Die Uebertretung der Ausführungsbestimmungen der zuständigen Behörde wird mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft.

³In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt

Art. 83 Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse seines Arbeitgebers oder aus Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Beaufsichtigung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Widerhandlung veranlasst oder sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.

Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von der Strafe befreit werden, sofern es die Umstände rechtfertigen.

Kinder

Art. 84 Die Strafbestimmungen dieses Reglementes finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten. 3)

- 1) Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973, Art. 66
- 2) Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973, Art. 66 Abs. 2, Art. 7
- 3) Es ist zu bemerken, dass auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen das Jugendrechtspflegegesetz Anwendung findet. JRPG Artikel 4, vgl. auch StGB 82 und 89 sowie JRPG Artikel 25 und StGB 372.

Rechtsmittel

Art. 85 ¹Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerde erheben. 1)

²Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

³Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkrafttreten

Art. 86 ¹Das Ortspolizeireglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

1) Gemeindegesetz, Art. 57 ff.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung

Rubigen, den 27. November 1984



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident:

L. W. K. K.

Der Sekretär:

[Signature]

Depositenzugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Ortspolizeireglement am 2. November 1984/ 9. November 1984 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprache: ---

Rubigen, den 20. November 1984

Der Gemeindegeschreiber:





Polizeidirektion des Kantons Bern
Direction de la police du canton de Berne

B E S C H L U S S

Reglement - Das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rubigen am 27. November 1984 beschlossene Ortspolizeireglement wird genehmigt.

Der Polizeidirektor des Kantons Bern

Regierungspräsident

Dr. H. Krähenbühl

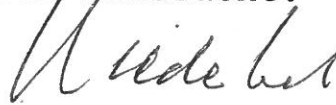

Bern, 7. Januar 1985
552/70 Cm/em

Uebergangsbestimmungen, Inkraftsetzung, Auflage-
zeugnis, Genehmigung

Vorstehendes Reglement der bisherigen Einwohnergemeinde Rubigen wird von der Einwohnergemeinde Allmendingen übernommen. Es gilt für die Einwohnergemeinde Allmendingen unter Vorbehalt des Organisations- und Verwaltungsreglementes. Das Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch die kantonale Behörde, ab 1. Januar 1993 in Kraft.

NAMENS DES VIERTELSGEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

U. Wiederkehr E. Aebi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt ist.

Einsprachen wurden keine erhoben.

Allmendingen, 2. Dezember 1992

Die Gemeindeschreiberin:



Von der Polizeidirektion
des Kantons Bern genehmigt

unter Vorbehalt des Beschlusses vom 18. 12. 92

Bern, den 21. 12. 92

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:

H. Amig